



SUPPLEMENT to the Pricing Supplement dated 17 February 2004

Ergänzung zu dem Konditionenblatt vom 17. Februar 2004

***In relation to the
im Hinblick auf die***

**EUR 1,000,000,000 4.25 % Covered Bank Bonds Due 2014
EUR 1.000.000.000 4,25 % Fundierte Bankschuldverschreibungen fällig 2014**

Series: 0404, Tranche 1
Serien: 0404, Tranche 1

issued pursuant to the
begeben aufgrund des

**Euro 8,000,000,000
Debt Issuance Programme**

of
der

Bank für Arbeit und Wirtschaft Aktiengesellschaft

Issue Price: 99.14 per cent.

Ausgabepreis: 99,14 %

Issue Date: 18 February 2004

Tag der Begebung: 18. Februar 2004

Application has been made on 21 July 2004 to list the above mentioned Bonds at the Luxembourg Stock Exchange.

Die Börsenzulassung obiger Bankschuldverschreibungen an der Luxemburger Börse wurde am 21. Juli 2004 beantragt.

This Supplement should be read in conjunction with the Pricing Supplement dated 17 February 2004 and the Conditions attached thereto which replace in full the Terms and Conditions of the Notes as set out in the Information Memorandum dated 11 July 2003 and take precedence over any conflicting provisions in the Pricing Supplement. With respect to information regarding the Issuer this Supplement should also be read in conjunction with the Information Memorandum relating to the EUR 8.000.000.000 Debt Issuance Programme dated 2 July 2004. The Issuer has taken all reasonable care to ensure that the facts stated herein are true and accurate in all material respects and that there are no other material facts,

the omission of which would make misleading any statement herein whether of fact or of opinion. The Issuer accepts responsibility accordingly.

Diese Ergänzung ist zusammen mit dem Konditionenblatt vom 17. Februar 2004 und den beigefügten Bedingungen, die in Gänze die im Information Memorandum vom 11. Juli 2003 abgedruckten Emissionsbedingungen ersetzen und etwaigen abweichenden Bestimmungen des Konditionenblatts vorgehen, zu lesen. Im Hinblick auf Information über der Emittentin ist diese Ergänzung zusammen mit dem Information Memorandum bezüglich des EIR 8.000.000.000 Debt Issuance Programme vom 2. Juli 2004 zu lesen. Die Emittentin hat alle angemessenen Nachforschungen angestellt, um zu überprüfen, dass die in dieser Ergänzung enthaltenen Informationen in allen wesentlichen Aspekten wahrheitsgemäß und zutreffend sind und keinerlei wesentlichen Sachverhalte vorliegen, deren Nichterwähnung einzelne hierin enthaltene Angaben, Meinungsäußerungen oder Absichtserklärungen irreführend werden ließen. Die Emittentin übernimmt entsprechende Verantwortung.

The date of this Supplement is 21 July 2004.
Diese Ergänzung datiert auf den 21. Juli 2004.



17 February 2004
17. Februar 2004

Pricing Supplement
Konditionenblatt

EUR 1,000,000,000 4.25 % Covered Bank Bonds Due 2014
EUR 1.000.000.000 4,25 % Fundierte Bankschuldverschreibungen fällig 2014

Series: 0404, Tranche 1
Serien: 0404, Tranche 1

issued pursuant to the
begeben aufgrund des

Euro 8,000,000,000
Debt Issuance Programme

of
der

Bank für Arbeit und Wirtschaft Aktiengesellschaft

Issue Price: 99.14 per cent.
Ausgabepreis: 99,14 %

Issue Date: 18 February 2004
Tag der Begebung: 18. Februar 2004

This Pricing Supplement is issued to give details of an issue of Notes under the Euro 8,000,000,000 Debt Issuance Programme of Bank für Arbeit und Wirtschaft Aktiengesellschaft (the "Programme") dated 11 July 2003.

Dieses Konditionenblatt enthält Angaben über eine Emission von Schuldverschreibungen unter dem Euro 8.000.000.000 Debt Issuance Programm der Bank für Arbeit und Wirtschaft Aktiengesellschaft (das „Programm“) vom 11. Juli 2003.

The Conditions applicable to the Notes (the "Conditions") and the German or English language translation thereof, if any, are attached to this Pricing Supplement and replace in full the Terms and Conditions of the Notes as set out in the Information Memorandum and take precedence over any conflicting provisions in this Pricing Supplement.

Die für die Schuldverschreibungen geltenden Bedingungen (die „Bedingungen“) sowie eine etwaige deutsch- oder englischsprachige Übersetzung sind diesem Konditionenblatt beigelegt. Die Bedingungen ersetzen in Gänze die im Information Memorandum abgedruckten Emissionsbedingungen und gehen etwaigen abweichenden Bestimmungen dieses Konditionenblatts vor.

All references in this Pricing Supplement to numbered sections and sub-paragraphs are to sections and sub-paragraphs of the Terms and Conditions.

Bezugnahmen in diesem Konditionenblatt auf Paragraphen und Absätze beziehen sich auf die Paragraphen und Absätze der Emissionsbedingungen.

Issuer
Emittentin

Bank für Arbeit und Wirtschaft Aktiengesellschaft

Form of Conditions
Form der Bedingungen

- 1 Long-Form (in the case of registered Notes: if the Terms and Conditions and the Pricing Supplement are to be attached to the relevant Note)
Nicht-konsolidierte Bedingungen (bei Namensschuldverschreibungen: wenn die Emissionsbedingungen und das Konditionenblatt der jeweiligen Schuldverschreibung beigelegt werden sollen)
- 2 Integrated (in the case of registered Notes: if the Conditions are to be attached to the relevant Note)
Konsolidierte Bedingungen (bei Namensschuldverschreibungen: wenn die Bedingungen der jeweiligen Schuldverschreibung beigelegt werden sollen)

Language of Conditions
Sprache der Bedingungen

- 3 German only
ausschließlich Deutsch
- 4 English only
ausschließlich Englisch
- 5 English and German (English controlling)
Englisch und Deutsch (englischer Text maßgeblich)
- 6 German and English (German controlling)
Deutsch und Englisch (deutscher Text maßgeblich)

CURRENCY, DENOMINATION, FORM, CERTAIN DEFINITIONS (§ 1)
WÄHRUNG, STÜCKELUNG, FORM, DEFINITIONEN (§ 1)

Currency and Denomination Währung und Stückelung		
7	Specified Currency <i>Festgelegte Währung</i>	Euro ("EUR") <i>Euro ("EUR")</i>
8	Aggregate Principal Amount <i>Gesamtnennbetrag</i>	EUR 1,000,000,000 <i>EUR 1.000.000.000</i>
9	Specified Denomination(s) <i>Festgelegte Stückelung/Stückelungen</i>	EUR 1,000 <i>EUR 1.000</i>
10	Number of Notes to be issued in each specified Denomination <i>Zahl der in jeder festgelegten Stückelung auszugebenden Schuldverschreibungen</i>	1,000,000 <i>1.000.000</i>

Bearer Notes/Registered Notes Inhaberschuldverschreibungen/Namenschuldverschreibungen		
11	<input checked="" type="checkbox"/> Bearer Notes <i>Inhaberschuldverschreibungen</i>	
12	<input type="checkbox"/> Registered Notes <i>Namenschuldverschreibungen</i>	
13	Minimum Principal Amount for Transfers (specify) <i>Mindestnennbetrag für Übertragungen (angeben)</i>	

14	<input type="checkbox"/> TEFRA C TEFRA C	
15 - 18		Not Applicable <i>Nicht anwendbar</i>

19	<input checked="" type="checkbox"/> TEFRA D TEFRA D	
	Temporary Global Note exchangeable for: <i>Vorläufige Globalurkunde austauschbar gegen:</i>	
20	<input checked="" type="checkbox"/> Permanent Global Note <i>Dauerglobalurkunde</i>	
21	<input type="checkbox"/> Definitive Notes <i>Einzelurkunden</i>	
22	<input type="checkbox"/> Definitive Notes and Collective Notes <i>Einzelurkunden und Sammelglobalurkunden</i>	

23	<input type="checkbox"/> Neither TEFRA D nor TEFRA C Weder TEFRA D noch TEFRA C	
24 - 27		Not Applicable <i>Nicht anwendbar</i>

28	Definitive Notes Einzelurkunden	No <i>Nein</i>
29 - 31		Not Applicable <i>Nicht anwendbar</i>

Certain Definitions Definitionen		
Clearing System		
32	<input type="checkbox"/> Oesterreichische Kontrollbank AG (OeKB)	
33	<input checked="" type="checkbox"/> Clearstream Banking, société anonyme, Luxembourg, ("CBL")	
34	<input checked="" type="checkbox"/> Euroclear Bank S.A./N.V. (Euroclear Operator)	
35	<input type="checkbox"/> Other (specify) <i>sonstige (angeben)</i>	
Calculation Agent <i>Berechnungsstelle</i>		
		No Nein
36 - 37		Not Applicable Nicht anwendbar

STATUS (§ 2)
STATUS (§ 2)

38	<input type="checkbox"/> Unsubordinated <i>Nicht-nachrangig</i>
39	<input type="checkbox"/> Subordinated <i>Nachrangig</i>
40	<input checked="" type="checkbox"/> Covered <i>Fundiert</i>

INTEREST (§ 3)
ZINSEN (§ 3)

41	<input checked="" type="checkbox"/> Fixed Rate Notes Festverzinsliche Schuldverschreibungen	
Rate of Interest and Interest Payment Dates Zinssatz und Zinszahlungstage		
42	Rate of Interest <i>Zinssatz</i>	4.25% per annum <i>4,25% per annum</i>
43	Interest Commencement Date <i>Verzinsungsbeginn</i>	18 February 2004 <i>18. Februar 2004</i>
44	Fixed Interest Date(s) <i>Festzinstermine</i>	18 February of each year <i>18. Februar eines jeden Jahres</i>
45	First Interest Payment Date <i>Erster Zinszahlungstag</i>	18 February 2005 <i>18. Februar 2005</i>
46 - 48		Not Applicable Nicht anwendbar
Business Day Convention Geschäftstagskonvention		
49	<input type="checkbox"/> Modified Following Business Day Convention <i>Modifizierte folgender Geschäftstag-Konvention</i>	
50	<input type="checkbox"/> FRN Convention (specify period(s)) <i>FRN Konvention (Zeitraum angeben)</i>	
51	<input checked="" type="checkbox"/> Following Business Day Convention <i>Folgender Geschäftstag-Konvention</i>	
52	<input type="checkbox"/> Preceding Business Day Convention	

Vorangegangener Geschäftstag-Konvention	
53	<input type="checkbox"/> adjusted <i>Angepasst</i>
54	<input checked="" type="checkbox"/> unadjusted <i>nicht angepasst</i>

Day Count Fraction Zinstagequotient	
55	<input checked="" type="checkbox"/> Actual/Actual (ISMA Rule 251)
56	<input type="checkbox"/> Actual/Actual (ISDA)
57	<input type="checkbox"/> Actual/365 (Fixed)
58	<input type="checkbox"/> Actual/360
59	<input type="checkbox"/> 30/360 or 360/360 (Bond Basis)
60	<input type="checkbox"/> 30E/360 (Eurobond Basis)

61	<input type="checkbox"/> Floating Rate Notes Variabel verzinsliche Schuldverschreibungen
----	---

62 - 93	Not Applicable <i>Nicht anwendbar</i>
---------	--

94	<input type="checkbox"/> Zero Coupon Notes Nullkupon-Schuldverschreibungen
95 -	Not Applicable <i>Nicht anwendbar</i>

96	<input type="checkbox"/> Accumulating Notes aufgezinsten Schuldverschreibungen
97	Not Applicable <i>Nicht anwendbar</i>

98	<input type="checkbox"/> Dual Currency Notes Doppelwährungs-Schuldverschreibungen
----	--

99	<input type="checkbox"/> Index Linked Notes Indexierte Schuldverschreibungen
----	---

100	<input type="checkbox"/> Instalment Notes Raten-Schuldverschreibungen
-----	--

101	<input type="checkbox"/> Other Notes Sonstige Schuldverschreibungen
-----	--

PAYMENTS (§ 4)
ZAHLUNGEN (§ 4)

Payment Business Day Zahlungstag	
102	Relevant Financial Centre(s) (specify all) <i>Relevante(s) Finanzzentren(um) (alle angeben)</i>
	TARGET TARGET

REDEMPTION (§ 5)
RÜCKZAHLUNG (§ 5)

Final Redemption
Rückzahlung bei Endfälligkeit

Notes other than Instalment Notes Schuldverschreibungen außer Raten-Schuldverschreibungen		
103	Maturity Date <i>Fälligkeitstag</i>	18 February 2014 <i>18. Februar 2014</i>
	Final Redemption Amount <i>Rückzahlungsbetrag</i>	
105	<input checked="" type="checkbox"/> Principal amount <i>Nennbetrag</i>	
106	<input type="checkbox"/> Final Redemption Amount (per specified Denomination) <i>Rückzahlungsbetrag (für jede festgelegte Stückelung)</i>	
107 – 108		Not Applicable <i>Nicht anwendbar</i>

Early Redemption
Vorzeitige Rückzahlung

109	Early Redemption at the Option of the Issuer Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin	No <i>Nein</i>
110 – 115		Not Applicable <i>Nicht anwendbar</i>

116	Early Redemption at the Option of a Holder Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl des Gläubigers	No <i>Nein</i>
117 – 120		Not Applicable <i>Nicht anwendbar</i>

	Early Redemption Amount Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag	Not Applicable <i>Nicht anwendbar</i>
121 – 124		Not Applicable <i>Nicht anwendbar</i>

AGENTS (§ 6)

	Fiscal Agent <i>Emissionsstelle</i>	
125	<input checked="" type="checkbox"/> Deutsche Bank Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main	
126	<input type="checkbox"/> Bank für Arbeit und Wirtschaft Aktiengesellschaft	

127- 128		Not Applicable <i>Nicht anwendbar</i>
129	<input checked="" type="checkbox"/> Paying Agents <i>Zahlstellen</i>	Deutsche Bank Luxembourg S.A. 2 Boulevard Konrad Adenauer L-1115 Luxembourg
130	<input checked="" type="checkbox"/> Additional Paying Agent/specified office <i>Zahlstelle/bezeichnete Geschäftsstelle</i>	Bank für Arbeit und Wirtschaft Aktiengesellschaft. Seitzergasse 2-4 A-1010 Vienna

NOTICES (§ 11)
MITTEILUNGEN (§ 11)

Place and medium of publication Ort und Medium der Bekanntmachung	
131	<input checked="" type="checkbox"/> Luxembourg (Luxemburger Wort) <i>Luxemburg (Luxemburger Wort)</i>
132	<input checked="" type="checkbox"/> Austria (Amtsblatt zur Wiener Zeitung) <i>Österreich (Amtsblatt zur Wiener Zeitung)</i>
133	<input type="checkbox"/> Other (specify) <i>sonstige (angeben)</i>

GENERAL PROVISIONS APPLICABLE TO THE NOTE(S) ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN HINSICHTLICH DER SCHULDVERSCHREIBUNG(EN)
--

134	Listing(s) Börsenzulassung(en)	Yes Ja
135	<input checked="" type="checkbox"/> Luxembourg	
136	<input checked="" type="checkbox"/> Vienna	
137	<input type="checkbox"/> Other (insert details) <i>sonstige (Einzelheiten einfügen)</i>	

138	Method of distribution Vertriebsmethode
139	<input type="checkbox"/> Non-syndicated <i>Nicht syndiziert</i>
140	<input checked="" type="checkbox"/> Syndicated <i>Syndiziert</i>

Management Details

Einzelheiten bezüglich des Bankenkonsortiums

141	Management Group/Dealer (specify) <i>Bankenkonsortium/Plazeur (angeben)</i>	Barclays Bank PLC CDC IXIS Capital Markets Deutsche Bank Aktiengesellschaft Bayerische Landesbank Bank für Arbeit und Wirtschaft Aktiengesellschaft ABN AMRO Bank N.V. Credit Suisse First Boston (Europe) Limited DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main J.P. Morgan Securities Ltd. Morgan Stanley & Co. International Limited Société Générale Davy Stockbrokers Nordea Bank Danmark A/S Skandinaviska Enskilda Bank AB (publ)
-----	--	---

Commissions

Provisionen

142	Management/Underwriting Commission (specify) <i>Management- und Übernahmeprovision (angeben)</i>	0.15 % 0,15 %
143	Selling Concession (specify) <i>Verkaufsprovision (angeben)</i>	0.175 % 0,175 %
144	Listing Commission (specify) <i>Börsenzulassungsprovision (angeben)</i>	Not Applicable <i>Nicht anwendbar</i>
145	Other (specify) <i>Andere (angeben)</i>	Not Applicable <i>Nicht anwendbar</i>

146 **Stabilizing Dealer/Manager**

Barclays Bank PLC, CDC IXIS Capital Markets and Deutsche Bank Aktiengesellschaft may conduct activities to support the exchange or market price of the Notes in order to balance short-term downward price movements. Deutsche Bank Aktiengesellschaft shall be the leading stabilization manager. Such activities, if any, may be conducted upon announcement of the offer and must be terminated no later than 19 March 2004. These activities may result in a price of the Notes higher than that which might otherwise prevail, at the risk that the price might be kept at an artificial level during a certain period. However, there is no obligation to engage in any stabilising, which if commenced, may be discontinued at any time. Such stabilising shall be in compliance with all laws, regulations and rules of any relevant jurisdiction. In doing so, such banks shall act as principal and not as agent of the Issuer.

Kursstabilisierender Dealer/Manager

Barclays Bank PLC, CDC IXIS Capital Markets und Deutsche Bank Aktiengesellschaft können Maßnahmen zur Stützung des Börsen- oder Marktpreises der Schuldverschreibungen durchführen, um kurzfristig sinkende Kursbewegungen auszugleichen. Deutsche Bank Aktiengesellschaft ist der führende Stabilisierungsmanager. Solche Maßnahmen können ab Ankündigung des Angebots und bis zum 19. März 2004 vorgenommen werden. Durch diese Maßnahmen kann ein höherer Preis der Schuldverschreibungen herbeigeführt werden, als es ohne diese Maßnahmen der Fall wäre, mit dem Risiko, daß der Preis während eines gewissen Zeitraums auf einen künstlichen Niveau gehalten wird. Eine Verpflichtung zur Durchführung von Stabilisierungsmaßnahmen besteht nicht. Stabilisierungsmaßnahmen können, falls sie begonnen wurden, jederzeit beendet werden. Stabilisierungsmaßnahmen müssen im Einklang mit den geltenden Gesetzen, Richtlinien und Regeln aller relevanten Länder durchgeführt werden. Im Zusammenhang mit der Stabilisierung handeln diese Banken für sich selbst und nicht für die Emittentin.

**Securities Identification Numbers
Wertpapierkennnummern**

147	ISIN ISIN	XS 0186452974 XS 0186452974
148	Common Code Common Code	018645297 018645297
149	Other securities number Sonstige Wertpapierkennnummern	WKN: A0AV4Y WKN: A0AY4Y

150 Supplemental Tax Disclosure (specify)
Zusätzliche Steueroffenlegung (einfügen)

The paragraphs under the heading "Tax Reform Proposals" on pages 92-93 of the Information Memorandum are replaced as follows:

"Tax Reform Proposals

According to a law dated December 23, 2003 tax amnesty will be granted to non-compliant taxpayers in case they make a declaration of the income so far unreported and pay a flat tax rate on the respective income in 2004 or at the latest until March 31, 2005. As part of the incentive for taxpayers to become compliant regarding capital income, the Federal Government further intends to change the existing tax regime in respect of interest income derived by individuals tax resident in Germany, according to a proposal made in March 2003. As far as interest income is taxable in Germany in such cases and subject to the withholding tax on interest payments currently imposed at a rate of 30% as a prepayment towards the taxpayer's ultimate tax liability, the liability to income tax of the taxable person shall then be satisfied by the withholding tax on interest payments. The rate of the withholding tax on interest payments, which would be 25% according to the draft legislation, has not yet been determined. Where the individual tax liability falls short of the rate for the withholding tax on interest payments, however, any excess withheld would be refunded based on an assessment to tax

The Federal Government has declared its intention to implement the change in the taxation of interest income along with the application of the EU Savings Tax Directive scheduled to become effective January 1, 2005. It is presently not possible to predict whether these plans will be implemented at the scheduled date, and if so, in which form."

Selling Restrictions
Verkaufsbeschränkungen

151 TEFRA C
TEFRA C

152 TEFRA D
TEFRA D

153 Neither TEFRA C nor TEFRA D
Weder TEFRA C noch TEFRA D

154 Additional selling restrictions (specify)
Zusätzliche Verkaufsbeschränkungen (angeben)

Not Applicable
Nicht anwendbar

155 **Rating**
Rating

Aa1 (outlook negative) by Moody's
Aa1 (Ausblick negativ) durch Moody's

156 **Other relevant terms and conditions (specify)**
Andere relevante Bestimmungen (einfügen)

Not Applicable
Nicht anwendbar

Governing Law
Anwendbares Recht

German Law
Deutsches Recht

Listing
Börsenzulassung:

The above Pricing Supplement comprises the details required to list this issue of Notes (as from 18 February 2004) pursuant to the Euro 8,000,000,000 Debt Issuance Programme of the Bank für Arbeit und Wirtschaft Aktiengesellschaft.

Das vorstehende Konditionenblatt enthält die Angaben, die für die Zulassung dieser Emission von Schuldverschreibungen unter dem Euro 8.000.000.000 Debt Issuance Programme der Bank für Arbeit und Wirtschaft Aktiengesellschaft (ab dem 18. Februar 2004) erforderlich sind.

Responsibility:

The Issuer accepts responsibility for the information contained in this Pricing Supplement.

Die Emittentin übernimmt die Verantwortung für die in diesem Konditionenblatt enthaltenen Informationen.

Bank für Arbeit und Wirtschaft Aktiengesellschaft

[Name & title of signatories]
[Name und Titel der Unterzeichnenden]

[Name & title of signatories]
[Name und Titel der Unterzeichnenden]

EMISSIONSBEDINGUNGEN

Diese Serie von Schuldverschreibungen wird gemäß einem Amended and Restated Fiscal Agency Agreement vom 11. Juli 2003 (das "**Agency Agreement**") zwischen Bank für Arbeit und Wirtschaft Aktiengesellschaft ("**BAWAG**") und Deutsche Bank Aktiengesellschaft als Emissionsstelle (die "**Emissionsstelle**", wobei dieser Begriff jeden Nachfolger der Emissionsstelle gemäß dem Agency Agreement einschließt) und den anderen darin genannten Parteien begeben. Ablichtungen des Agency Agreement können kostenlos bei der bezeichneten Geschäftsstelle der Emissionsstelle und bei den bezeichneten Geschäftsstellen einer jeden Zahlstelle sowie am Sitz der Emittentin bezogen werden.

§ 1

WÄHRUNG, STÜCKELUNG, FORM, DEFINITIONEN

(1) *Währung; Stückelung.* Diese Serie der Schuldverschreibungen (die "**Schuldverschreibungen**") der Bank für Arbeit und Wirtschaft Aktiengesellschaft (die "**Emittentin**") wird in Euro (die "**festgelegte Währung**") im Gesamtnennbetrag von Euro 1.000.000.000 (in Worten: Euro eine Milliarde) in einer Stückelung von Euro 1.000 (die "**festgelegte Stückelung**") begeben.

(2) *Form.* Die Schuldverschreibungen lauten auf den Inhaber.

(3) *Vorläufige Globalurkunde - Austausch.*

(a) Die Schuldverschreibungen sind anfänglich durch eine vorläufige Globalurkunde (die "**vorläufige Globalurkunde**") ohne Zinsscheine verbrieft. Die vorläufige Globalurkunde wird gegen Schuldverschreibungen in der festgelegten Stückelung, die durch eine Dauerglobalurkunde (die "**Dauerglobalurkunde**") ohne Zinsscheine verbrieft sind, ausgetauscht. Die vorläufige Globalurkunde und die Dauerglobalurkunde tragen jeweils die eigenhändigen Unterschriften zweier ordnungsgemäß bevollmächtigter Vertreter der Emittentin und sind jeweils von der Emissionsstelle oder in deren Namen mit einer Kontrollunterschrift versehen. Einzelurkunden und Zinsscheine werden nicht ausgegeben.

(b) Die vorläufige Globalurkunde wird an einem Tag (der "**Austauschtag**") gegen eine Dauerglobalurkunde ausgetauscht, der nicht mehr als 180 Tage nach dem Tag der Ausgabe der vorläufigen Globalurkunde liegt. Der Austausch tag für einen solchen Austausch soll nicht weniger als 40 Tage nach dem Tag der Ausgabe der vorläufigen Globalurkunde liegen. Ein solcher Austausch soll nur nach Vorlage von Bescheinigungen erfolgen, wonach der oder die wirtschaftlichen Eigentümer der durch die vorläufige Globalurkunde verbrieften Schuldverschreibungen keine U.S.-Personen sind (ausgenommen bestimmte Finanzinstitute oder bestimmte Personen, die Schuldverschreibungen über solche Finanzinstitute halten). Zinszahlungen auf durch eine vorläufige Globalurkunde verbrieft Schuldverschreibungen erfolgen erst nach Vorlage solcher Bescheinigungen. Eine gesonderte Bescheinigung ist hinsichtlich einer jeden solchen Zinszahlung erforderlich. Jede Bescheinigung, die am oder nach dem 40. Tag nach dem Tag der Ausgabe der vorläufigen Globalurkunde eingeht, wird als ein Ersuchen behandelt werden, diese vorläufige Globalurkunde gemäß Absatz (b) dieses § 1 (3) auszutauschen. Wertpapiere, die im Austausch für die vorläufige Globalurkunde geliefert werden, sind nur außerhalb der Vereinigten Staaten (wie in § 4 (3) definiert) zu liefern.

(4) *Clearing System.* Die Dauerglobalurkunde wird solange von einem oder im Namen eines Clearing Systems verwahrt, bis sämtliche Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen erfüllt sind. "**Clearing System**" bedeutet jeweils folgendes: Clearstream Banking société anonyme, Luxembourg ("**CBL**") und Euroclear Bank S.A./N.V., als Betreiberin des Euroclear Systems ("**Euroclear**").

(5) *Bedingungen.* "**Bedingungen**" bedeutet diese Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen.

(6) *Gläubiger von Schuldverschreibungen*. "Gläubiger" bedeutet jeder Inhaber eines Miteigentumsanteils an den Schuldverschreibungen.

§ 2 STATUS

(1) Die Schuldverschreibungen begründen nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander gleichrangig sind. Die Schuldverschreibungen sind gemäß dem Gesetz über fundierte Bankschuldverschreibungen vom 27. Dezember 1905 RGBl, Nr. 213 sowie gemäß §§ 29–31 der Satzung der Emittentin durch einen Deckungsfonds gesichert.

(2) Bestimmungen gemäß des Gesetzes über fundierte Bankschuldverschreibungen und des Gesetzes vom 24. April 1874, betreffend die Wahrung der Rechte der Besitzer von Pfandbriefen RGBl. 48/1874:

- (a) Die Emittentin ist verpflichtet, Vermögensobjekte zur Deckung der Schuldverschreibungen zu bestellen und die Ansprüche aus den Schuldverschreibungen vorzugsweise aus diesen bestellten Vermögensobjekten (Kaution) zu befriedigen.
- (b) Zur vorzugsweisen Deckung dienen, Forderungen gegen den Bund, die Länder und Gemeinden sowie von diesen Gebietskörperschaften verbürgte oder garantierte Forderungen sowie Bargeld.

§ 3 ZINSEN

(1) *Zinssatz und Zinszahlungstage*. Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren Nennbetrag verzinst, und zwar vom 18. Februar 2004 (einschließlich) bis zum Fälligkeitstag (wie in § 5 (1) definiert) (ausschließlich) mit jährlich 4,25 %. Die Zinsen sind nachträglich am 18. Februar eines jeden Jahres zahlbar (jeweils ein "Zinszahlungstag"). Die erste Zinszahlung erfolgt am 18. Februar 2005.

Fällt ein Zinszahlungstag auf einen Tag, der kein Geschäftstag ist, so wird der Zinszahlungstag auf den nächste Geschäftstag verschoben.

Der Zinsberechnungszeitraum wird nicht angepaßt.

(2) *Auflaufende Zinsen*. Der Zinslauf der Schuldverschreibungen endet mit Beginn des Tages, an dem sie zur Rückzahlung fällig werden. Falls die Emittentin die Schuldverschreibungen bei Fälligkeit nicht einlöst, fallen auf den ausstehenden Nennbetrag der Schuldverschreibungen ab dem Fälligkeitstag (einschließlich) bis zum Tag der tatsächlichen Rückzahlung (ausschließlich) Zinsen zum gesetzlich festgelegten Satz für Verzugszinsen an.*

(3) *Berechnung der Zinsen für Teile von Zeiträumen*. Sofern Zinsen für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr zu berechnen sind, erfolgt die Berechnung auf der Grundlage des Zinstagequotienten (wie nachstehend definiert).

(4) *Zinstagequotient*. "Zinstagequotient" bezeichnet im Hinblick auf die Berechnung des Zinsbetrages auf eine Schuldverschreibung für einen beliebigen Zeitraum (der "Zinsberechnungszeitraum"):

(ISMA-Regelung 251) die Anzahl von Tagen in dem Zinsberechnungszeitraum, geteilt durch (x) die Anzahl der Tage in der Zinsperiode im Fall von Schuldverschreibungen, bei denen die planmäßige Zinszahlung nur durch regelmäßige jährliche Zahlungen erfolgt, oder (y) das Produkt der Anzahl der Tage in der Zinsperiode und der Anzahl von Zinszahlungstagen, die –

* Der Satz für Verzugszinsen beträgt 5 % über dem von dem von Zeit zu Zeit von der Europäischen Zentralbank festgelegten Basissatz (§ 288, § 247 BGB).

angenommen, daß Zinsen für das gesamte Jahr zu zahlen wären – in ein Kalenderjahr fallen würden, im Fall von Schuldverschreibungen, bei denen die planmäßige Zinszahlung anders als durch regelmäßige jährliche Zahlungen erfolgt.

(5) *Geschäftstag*. In diesem § 3 bezeichnet "**Geschäftstag**" einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem das Clearing System und alle betroffenen Bereiche des Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System (TARGET) betriebsbereit sind.

§ 4 ZAHLUNGEN

(1) (a) *Zahlungen von Kapital*. Zahlungen von Kapital auf die Schuldverschreibungen erfolgen nach Maßgabe des nachstehenden Absatzes 2 an das Clearing System oder dessen Order zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Kontoinhaber des Clearing Systems gegen Vorlage und (außer im Fall von Teilzahlungen) Einreichung der die Schuldverschreibungen zum Zeitpunkt der Zahlung verbriefenden Globalurkunde bei der bezeichneten Geschäftsstelle der Emissionsstelle außerhalb der Vereinigten Staaten.

(b) *Zahlung von Zinsen*. Die Zahlung von Zinsen auf Schuldverschreibungen erfolgt nach Maßgabe von Absatz 2 an das Clearing System oder dessen Order zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Kontoinhaber des Clearing Systems.

Die Zahlung von Zinsen auf Schuldverschreibungen, die durch die vorläufige Globalurkunde verbrieft sind, erfolgt nach Maßgabe von Absatz 2 an das Clearing System oder dessen Order zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Kontoinhaber des Clearing Systems, und zwar nach ordnungsgemäßer Bescheinigung gemäß § 1 (3) (b).

(2) *Zahlungsweise*. Vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften erfolgen zu leistende Zahlungen auf die Schuldverschreibungen in Euro.

(3) *Vereinigte Staaten*. Für die Zwecke des § 1 (3) und des Absatzes (1) dieses § 4 bezeichnet "Vereinigte Staaten" die Vereinigten Staaten von Amerika (einschließlich deren Bundesstaaten und des District of Columbia) sowie deren Territorien (einschließlich Puerto Ricos, der U.S. Virgin Islands, Guam, American Samoa, Wake Island und der Northern Mariana Islands).

(4) *Erfüllung*. Die Emittentin wird durch Leistung der Zahlung an das Clearing System oder dessen Order von ihrer Zahlungspflicht befreit.

(5) *Zahltag*. Fällt der Fälligkeitstag einer Zahlung in bezug auf eine Schuldverschreibung auf einen Tag, der kein Zahltag ist, dann hat der Gläubiger keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächsten Zahltag und ist nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verspätung zu verlangen. Für diese Zwecke bezeichnet "**Zahltag**" einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem das Clearing System und alle betroffenen Bereiche des Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System (TARGET) betriebsbereit sind.

(6) *Bezugnahmen auf Kapital und Zinsen*. Bezugnahmen in diesen Bedingungen auf Kapital der Schuldverschreibungen schließen, soweit anwendbar, die folgenden Beträge ein: den Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen; den vorzeitigen Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen; sowie jeden Aufschlag sowie sonstige auf oder in bezug auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge. Bezugnahmen in diesen Bedingungen auf Zinsen auf Schuldverschreibungen sollen, soweit anwendbar, sämtliche gemäß § 7 zahlbaren zusätzlichen Beträge einschließen.

(7) *Hinterlegung von Kapital und Zinsen*. Die Emittentin ist berechtigt, beim Amtsgericht München Zins- oder Kapitalbeträge zu hinterlegen, die von den Gläubigern nicht innerhalb von zwölf Monaten nach dem Fälligkeitstag beansprucht worden sind, auch wenn die Gläubiger sich nicht in Annahmeverzug befinden. Soweit eine solche Hinterlegung erfolgt, und auf das Recht der Rücknahme verzichtet wird, erlöschen die Ansprüche der Gläubiger gegen die Emittentin.

§ 5 RÜCKZAHLUNG

(1) *Rückzahlung bei Endfälligkeit* Soweit nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder angekauft und entwertet, werden die Schuldverschreibungen zu ihrem Rückzahlungsbetrag am 18. Februar 2014 (der "**Fälligkeitstag**") zurückgezahlt. Der Rückzahlungsbetrag in bezug auf jede Schuldverschreibung entspricht dem Nennbetrag der Schuldverschreibungen.

(2) *Vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen.* Die Schuldverschreibungen können insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach Wahl der Emittentin mit einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Tagen gegenüber der Emissionsstelle und gemäß § 11 gegenüber den Gläubigern vorzeitig gekündigt und zu ihrem vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (wie nachstehend definiert) zuzüglich bis zum für die Rückzahlung festgesetzten Tag aufgelaufener Zinsen zurückgezahlt werden, falls die Emittentin als Folge einer Änderung oder Ergänzung der Steuer- oder Abgabengesetze und -vorschriften der Republik Österreich oder deren politischen Untergliederungen oder Steuerbehörden oder als Folge einer Änderung oder Ergänzung der Anwendung oder der offiziellen Auslegung dieser Gesetze und Vorschriften (vorausgesetzt diese Änderung oder Ergänzung wird am oder nach dem Tag, an dem die letzte Tranche dieser Serie von Schuldverschreibungen begeben wird, wirksam) am nächstfolgenden Zinszahlungstag (wie in § 3 (1) definiert) zur Zahlung von zusätzlichen Beträgen (wie in § 7 dieser Bedingungen definiert) verpflichtet sein wird und diese Verpflichtung nicht durch das Ergreifen vernünftiger der Emittentin zur Verfügung stehender Maßnahmen vermieden werden kann.

Eine solche Kündigung darf allerdings nicht (i) früher als 90 Tage vor dem frühestmöglichen Termin erfolgen, an dem die Emittentin verpflichtet wäre, solche zusätzlichen Beträge zu zahlen, falls eine Zahlung auf die Schuldverschreibungen dann fällig sein würde, oder (ii) erfolgen, wenn zu dem Zeitpunkt, zu dem die Kündigung erfolgt, die Verpflichtung zur Zahlung von zusätzlichen Beträgen nicht mehr wirksam ist.

Eine solche Kündigung hat gemäß § 11 zu erfolgen. Sie ist unwiderruflich, muß den für die Rückzahlung festgelegten Termin nennen und eine zusammenfassende Erklärung enthalten, welche die das Rückzahlungsrecht der Emittentin begründenden Umstände darlegt.

(3) *Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag.* Für die Zwecke von Absatz 2 dieses § 5 und § 9, entspricht der vorzeitige Rückzahlungsbetrag einer Schuldverschreibung dem Rückzahlungsbetrag.

§ 6 DIE EMISSIONSSTELLE UND DIE ZAHLSTELLEN

(1) *Bestellung; bezeichnete Geschäftsstelle.* Die anfänglich bestellte Emissionsstelle und die anfänglich bestellten Zahlstellen und deren jeweilige bezeichnete Geschäftsstelle lauten wie folgt:

Emissionsstelle: Deutsche Bank Aktiengesellschaft
Trust and Securities Services (TSS)
Große Gallusstraße 10-14
D-60272 Frankfurt am Main

Zahlstellen: Deutsche Bank Luxembourg S.A.
2 Boulevard Konrad Adenauer
L-1115 Luxembourg

Bank für Arbeit und Wirtschaft Aktiengesellschaft
Seitzergasse 2-4
A-1010 Vienna

Die Emissionsstelle und die Zahlstellen behalten sich das Recht vor, jederzeit ihre jeweilige bezeichnete Geschäftsstelle durch eine andere bezeichnete Geschäftsstelle in derselben Stadt zu ersetzen.

(2) *Änderung der Bestellung oder Abberufung.* Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung der Emissionsstelle oder einer Zahlstelle zu ändern oder zu beenden und eine andere Emissionsstelle oder zusätzliche oder andere Zahlstellen zu bestellen. Die Emittentin wird zu jedem Zeitpunkt (i) eine Emissionsstelle unterhalten, und (ii) solange die Schuldverschreibungen an der Luxemburger Börse und an der Wiener Börse notiert sind, eine Zahlstelle (die die Emissionsstelle sein kann) mit bezeichneter Geschäftsstelle in Luxemburg und Wien und/oder an solchen anderen Orten unterhalten, die die Regeln dieser Börse verlangen. Eine Änderung, Abberufung, Bestellung oder ein sonstiger Wechsel wird nur wirksam (außer im Insolvenzfall, in dem eine solche Änderung sofort wirksam wird), sofern die Gläubiger hierüber gemäß § 11 vorab unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 und nicht mehr als 45 Tagen informiert wurden.

(3) *Beauftragte der Emittentin.* Die Emissionsstelle und die Zahlstellen handeln ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernehmen keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Gläubigern und es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihnen und den Gläubigern begründet.

§ 7 STEUERN

Alle auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Kapital- oder Zinsbeträge sind ohne Einbehalt oder Abzug von oder aufgrund von gegenwärtigen oder zukünftigen Steuern oder sonstigen Abgaben gleich welcher Art zu leisten, die von oder in der Republik Österreich oder für deren Rechnung oder von oder für Rechnung einer politischen Untergliederung oder Steuerbehörde der oder in der Republik Österreich auferlegt oder erhoben werden, es sei denn, dieser Einbehalt oder Abzug ist gesetzlich vorgeschrieben. In diesem Fall wird die Emittentin diejenigen zusätzlichen Beträge (die "**zusätzlichen Beträge**") zahlen, die erforderlich sind, damit die den Gläubigern zufließenden Nettobeträge nach diesem Einbehalt oder Abzug jeweils den Beträgen an Kapital und Zinsen entsprechen, die ohne einen solchen Abzug oder Einbehalt von den Gläubigern empfangen worden wären; die Verpflichtung zur Zahlung solcher zusätzlichen Beträge besteht jedoch nicht im Hinblick auf Steuern und Abgaben, die:

- (a) von einer als Depotbank oder Inkassobeauftragter des Gläubigers handelnden Person oder sonst auf andere Weise zu entrichten sind als dadurch, daß die Emittentin von den von ihr zu leistenden Zahlungen von Kapital oder Zinsen einen Abzug oder Einbehalt vornimmt; oder
- (b) wegen einer gegenwärtigen oder früheren persönlichen oder geschäftlichen Beziehungen des Gläubigers zu der Republik Österreich zu zahlen sind, und nicht allein deshalb, weil Zahlungen auf die Schuldverschreibungen aus Quellen in der Republik Österreich stammen (oder für Zwecke der Besteuerung so behandelt werden) oder dort besichert sind; oder
- (c) aufgrund (i) einer Richtlinie oder Verordnung der Europäischen Union betreffend die Besteuerung von Zinserträgen oder (ii) einer zwischenstaatlichen Vereinbarung über deren Besteuerung, an der die Republik Österreich oder die Europäische Union beteiligt ist, oder (iii) einer gesetzlichen Vorschrift, die diese Richtlinie, Verordnung oder Vereinbarung umsetzt oder befolgt, abzuziehen oder einzubehalten sind; oder
- (d) von einer Zahlstelle einbehalten oder abgezogen werden, wenn die Zahlung von einer anderen Zahlstelle ohne den Einbehalt oder Abzug hätte vorgenommen werden können; oder
- (e) wegen einer Rechtsänderung zu zahlen sind, welche später als 30 Tage nach Fälligkeit der betreffenden Zahlung oder, wenn dies später erfolgt, ordnungsgemäßer Bereitstellung aller fälligen Beträge und einer diesbezüglichen Bekanntmachung gemäß § 11 wirksam wird.

§ 8 VORLEGUNGSFRIST

Die in § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB bestimmte Vorlegungsfrist wird für die Schuldverschreibungen auf zehn Jahre abgekürzt.

§ 9 KÜNDIGUNG

(1) *Kündigungsgründe.* Jeder Gläubiger ist berechtigt, seine Schuldverschreibung zu kündigen und deren sofortigen Rückzahlung zu ihrem vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (wie in § 5 beschrieben), zuzüglich etwaiger bis zum Tage der Rückzahlung aufgelaufener Zinsen zu verlangen, falls:

- (a) die Emittentin Kapital oder Zinsen nicht innerhalb von 30 Tagen nach dem betreffenden Fälligkeitstag zahlt; oder
- (b) die Emittentin irgendeine andere Verpflichtung aus den Schuldverschreibungen verletzt und die Verletzung länger als 60 Tage fort dauert, nachdem die Emissionsstelle hierüber von einem Gläubiger eine Benachrichtigung erhalten hat; oder
- (c) die Emittentin eine Zahlungsverpflichtung aufgrund irgendeiner anderen Kreditverbindlichkeit in Höhe von mehr als Euro 10.000.000 (zehn Millionen Euro) nominal oder dem Gegenwert in anderer Währung oder aufgrund einer Bürgschaft oder Garantie, die für irgendeine Kreditverbindlichkeit Dritter gegeben wurde, innerhalb von 30 Tagen oder innerhalb der anwendbaren Nachfrist, falls diese länger als 30 Tage dauert, nach ihrer Fälligkeit beziehungsweise nach Inanspruchnahme aus dieser Bürgschaft oder Garantie nicht erfüllt oder eine solche andere Kreditverbindlichkeit der Emittentin aus wichtigem Grund vorzeitig fällig gestellt werden kann oder eine dafür bestellte Sicherheit für die oder von den daraus berechtigten Gläubiger(n) in Anspruch genommen wird; oder
- (d) die Emittentin liquidiert oder aufgelöst wird (außer im Zusammenhang mit einer Verschmelzung oder Reorganisation in einer Weise, daß alle Aktiva und Passiva der Emittentin im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf eine andere Rechtsperson übergehen); oder
- (e) die Emittentin ihre Zahlungen einstellt oder ihre Unfähigkeit bekanntgibt, ihre finanziellen Verpflichtungen bei Fälligkeit zu erfüllen; oder
- (f) ein Konkurs-, Insolvenz- oder Moratoriumsverfahren gegen die Emittentin eingeleitet wird, welches nicht binnen 60 Tagen nach seiner Einleitung endgültig oder einstweilen eingestellt worden ist, oder falls die Emittentin die Eröffnung eines solchen Verfahrens beantragt oder eine Schuldenregelung zugunsten ihrer Gläubiger anbietet oder trifft.

"**Kreditverbindlichkeiten**" im Sinne von lit. (c) bedeutet das Kapital, ein etwaiges Aufgeld und nicht gezahlte Zinsen irgendeiner Verbindlichkeit der Emittentin aus aufgenommenen Geldern.

Das Kündigungsrecht erlischt, falls der Kündigungsgrund vor Ausübung des Rechts geheilt wurde.

(2) *Quorum.* In den Fällen des § 9 Absatz 1 (b) oder 1 (c) wird eine Kündigung, sofern nicht bei deren Eingang zugleich einer der in § 9 Absatz 1 (a), 1 (d), 1 (e) oder 1 (f) bezeichneten Kündigungsgründe vorliegt, erst wirksam, wenn bei der Emissionsstelle Kündigungserklärungen von Gläubigern von Schuldverschreibungen im Nennbetrag von mindestens 1/10 der dann ausstehenden Schuldverschreibungen eingegangen sind.

(3) *Benachrichtigung.* Eine Benachrichtigung, einschließlich einer Kündigung der Schuldverschreibungen gemäß vorstehendem Absatz 1 ist schriftlich in deutscher oder englischer Sprache gegenüber der Emissionsstelle zu erklären und persönlich oder per Einschreiben an deren

bezeichnete Geschäftsstelle zu übermitteln. Der Benachrichtigung ist ein Nachweis beizufügen, aus dem sich ergibt, daß der betreffende Gläubiger zum Zeitpunkt der Abgabe der Benachrichtigung Inhaber der betreffenden Schuldverschreibung ist. Der Nachweis kann durch eine Bescheinigung der Depotbank (wie in § 12 (4) definiert) oder auf andere geeignete Weise erbracht werden.

§ 10

BEGEBUNG WEITERER SCHULDVERSCHREIBUNGEN, ANKAUF UND ENTWERTUNG

(1) *Begebung weiterer Schuldverschreibungen.* Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit vorbehaltlich der gesetzlichen Deckung (Kautio) ohne Zustimmung der Gläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung (gegebenenfalls mit Ausnahme des Tags der Begebung, des Verzinsungsbeginns und/oder des Ausgabepreises) in der Weise zu begeben, daß sie mit diesen Schuldverschreibungen eine einheitliche Serie bilden.

(2) *Ankauf.* Die Emittentin ist berechtigt, Schuldverschreibungen im Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis zu kaufen. Die von der Emittentin erworbenen Schuldverschreibungen können nach Wahl der Emittentin von ihr gehalten, weiterverkauft oder bei der Emissionsstelle zwecks Entwertung eingereicht werden. Sofern diese Käufe durch öffentliches Angebot erfolgen, muß dieses Angebot allen Gläubigern gemacht werden.

(3) *Entwertung.* Sämtliche vollständig zurückgezahlten Schuldverschreibungen sind unverzüglich zu entwerten und können nicht wiederbegeben oder wiederverkauft werden.

§ 11

MITTEILUNGEN

(1) *Bekanntmachung.* Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Mitteilungen sind in führenden Tageszeitungen mit allgemeiner Verbreitung in Österreich und Luxemburg, voraussichtlich dem Amtsblatt zur Wiener Zeitung und dem Luxemburger Wort zu veröffentlichen. Jede derartige Mitteilung gilt am Tag der Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen am Tag der ersten solchen Veröffentlichung) als wirksam erfolgt.

(2) *Mitteilungen an das Clearing System.* Die Emittentin ist berechtigt, eine Zeitungsveröffentlichung nach Absatz 1 durch eine Mitteilung an das Clearing System zur Weiterleitung an die Gläubiger zu ersetzen, vorausgesetzt, daß in Fällen, in denen die Schuldverschreibungen an einer Börse notiert sind, die Regeln dieser Börse diese Form der Mitteilung zulassen. Jede derartige Mitteilung gilt am siebten Tag nach dem Tag der Mitteilung an das Clearing System als den Gläubigern mitgeteilt. Solange irgendwelche Schuldverschreibungen an der Luxemburger Börse notiert sind, sind alle die Schuldverschreibungen betreffenden Mitteilungen gemäß Absatz (1) bekanntzumachen.

§ 12

ANWENDBARES RECHT, GERICHTSSTAND, ERNENNUNG VON ZUSTELLUNGSBEVOLLMÄCHTIGTEN UND GERICHTLICHE GELTENDMACHUNG

(1) *Anwendbares Recht.* Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie die Rechte und Pflichten der Gläubiger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach deutschem Recht und entsprechen dem österreichischen Gesetz vom 27. Dezember 1905 betreffend fundierte Bankschuldverschreibungen RGBI. 213/1905 und dem österreichischen Gesetz vom 24. April 1874 betreffend die Wahrung der Rechte der Besitzer von Pfandbriefen RGBI. 48/1874.

(2) *Gerichtsstand.* Nicht ausschließlich zuständig für sämtliche im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen entstehenden Klagen oder sonstige Verfahren ("**Rechtsstreitigkeiten**") ist das Landgericht in München.

(3) *Ernennung von Zustellungsbevollmächtigten.* Für etwaige Rechtsstreitigkeiten vor deutschen Gerichten bestellt die Emittentin FIDEUROP Treuhandgesellschaft für den Gemeinsamen Markt GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Marie-Curie-Straße 30, D-60439 Frankfurt am Main, zu ihrem Zustellungsbevollmächtigten in Deutschland.

(4) *Gerichtliche Geltendmachung.* Jeder Gläubiger von Schuldverschreibungen ist berechtigt, in jedem Rechtsstreit gegen die Emittentin oder in jedem Rechtsstreit, in dem der Gläubiger und die Emittentin Partei sind, seine Rechte aus diesen Schuldverschreibungen im eigenen Namen auf der folgenden Grundlage zu schützen oder geltend zu machen: (i) er bringt eine Bescheinigung der Depotbank bei, bei der er für die Schuldverschreibungen ein Wertpapierdepot unterhält, welche (a) den vollständigen Namen und die vollständige Adresse des Gläubigers enthält, (b) den Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen bezeichnet, die unter dem Datum der Bestätigung auf dem Wertpapierdepot verbucht sind und (c) bestätigt, daß die Depotbank gegenüber dem Clearing System eine schriftliche Erklärung abgegeben hat, die die vorstehend unter (a) und (b) bezeichneten Informationen enthält; und (ii) er legt eine Kopie der die betreffenden Schuldverschreibungen verbriefenden Globalurkunde vor, deren Übereinstimmung mit dem Original eine vertretungsberechtigte Person des Clearing Systems oder des Verwahrers des Clearing Systems bestätigt hat, ohne daß eine Vorlage der Originalbelege oder der die Schuldverschreibungen verbriefenden Globalurkunde in einem solchen Verfahren erforderlich wäre. Für die Zwecke des Vorstehenden bezeichnet "**Depotbank**" jede Bank oder ein sonstiges anerkanntes Finanzinstitut, das berechtigt ist, das Wertpapierverwahrungsgeschäft zu betreiben und bei der/dem der Gläubiger ein Wertpapierdepot für die Schuldverschreibungen unterhält, einschließlich des Clearing Systems. Unbeschadet des Vorstehenden kann jeder Gläubiger seine rechte aus den Schuldverschreibungen auch auf jede andere Weise schützen oder geltend machen, die in dem Land, in dem der Prozeß stattfindet, prozessual zulässig ist.

§ 13 SPRACHE

Diese Bedingungen sind in deutscher Sprache abgefaßt. Eine Übersetzung in die englische Sprache ist beigefügt oder bei der Emittentin erhältlich. Der deutsche Text ist bindend und maßgeblich. Die Übersetzung in die englische Sprache ist unverbindlich.